



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland - Zweigstelle Nürnberg**

Frankenstrasse 210
90461 Nürnberg

Tel: +49 911 442100
Fax: +49 911 442180
Email: gfrnu@unhcr.ch

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

26. September 2002

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: C-386/02, Z-4838, JZ

Frankenstr. 210

90461 Nürnberg

UNHCR-Statusfeststellungsverfahren in Ruanda

Konkret: Asylverfahren eines kongolesischen Staatsangehörigen

Sehr geehrter Herr

im Nachgang zu unserer gestrigen Besprechung in o.g. Angelegenheit möchten wir Ihnen im Folgenden - nach Rücksprache mit der Vertretung unseres Amtes in Kigali/Ruanda - zum einen einen kurzen Abriß über die Tätigkeit von UNHCR in Ruanda geben und zum anderen die uns vorliegenden Informationen betreffend den o.g. Asylantragsteller bzw. zur allgemeinen Situation kongolesischer Asylsuchender in Ruanda übermitteln:

Ruanda ist Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie des New Yorker Protokolls von 1967. Die ruandischen Behörden führen jedoch selbst keine Statusfeststellungsverfahren durch, weshalb diese Aufgabe durch UNHCR wahrgenommen wird. Die Verfahren bei UNHCR nehmen ihren Ausgang mit einer ersten Anhörung der Personen, die sich bei UNHCR melden, um festzustellen, aus welchen Gründen sie sich nach Ruanda begeben haben. Äußert die betreffende Person ein Schutzgesuch, so erhält sie ein Dokument von UNHCR ("A Qui de Droit"), worin bescheinigt wird, daß diese Person als Asylsuchende/r bei UNHCR registriert ist und ihr Antrag der Prüfung unterliegt. Dieses Dokument wird in erster Linie ausgestellt, um den Inhabern einen gewissen Schutz vor Refoulement und Inhaftierungen während ihres Aufenthaltes in Ruanda zu vermitteln.

Der o.g. Asylsuchende hat zwei entsprechende Dokumente zur Akte des Bundesamtes gereicht; es handelt sich inhaltlich um das gleiche Dokument, jedoch mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer, da UNHCR diese Dokumente nur befristet ausstellt.

Betreffend der von UNHCR zur Ausstellung dieser Dokumente verwendeten Photos ist anzumerken, daß UNHCR im Hinblick auf die finanziell schwierige Situation, in der sich viele Schutzsuchende befinden, und der begrenzten Ressourcen, die UNHCR selbst zur Verfügung stehen, auch ältere, gebrauchte Photos entgegennimmt. Entgegen der Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes sind solche Photos deshalb kein Hinweis auf eine Fälschung.

In diesem Zusammenhang möchte unser Amt grundsätzlich die Bediensteten des Bundesamtes bei der Vorlage von durch UNHCR ausgestellten Dokumenten durch Asylantragsteller im bundesdeutschen Verfahren bitten, diese zur Überprüfung an UNHCR weiterzuleiten, aus verfahrenstechnischen Gründen vorzugsweise an das Verbindungsbüro des UNHCR zum Bundesamt in Nürnberg. Eine Überprüfung des Status durch UNHCR ist aus Sicht unseres Amtes deshalb unverzichtbar, weil die Anerkennung einer Person als Mandatsflüchtling durch UNHCR eine starke Indizwirkung für das Asylverfahren im Bundesgebiet hat und gegebenenfalls sogar die Rechtswirkungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, zweiter HS. AuslG auslösen könnte. Letzteres ist der Fall, wenn UNHCR im Auftrag eines Vertragsstaates der Genfer Flüchtlingskonvention Statusfeststellungsverfahren durchführt, etwa weil den staatlichen Behörden hierzu die Kapazitäten fehlen, oder wenn ein Vertragsstaat die Mandatsanerkennung durch UNHCR im Einzelfall durch entsprechende Rechtsakte übernommen hat (z.B. durch die Ausstellung eines Reiseausweises gemäß Art. 28 GFK oder die Gewährung sonstiger Rechte, wie sie in der GFK niedergelegt sind). Oftmals liegen UNHCR vor Ort auch Erkenntnisse vor, weshalb die betreffende Person das Erstasyland verlassen hat, die für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 27 und 29 AsylVfG von Bedeutung sein können.

Nach Ausstellung des "A Qui de Droit"-Dokumentes wird der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt durch UNHCR nochmals ausführlich angehört und auf der Grundlage dieser Anhörung der Status dieser Person festgestellt. Bestimmte Flüchtlingsgruppen werden auch in einem sog. Gruppenverfahren prima facie als Flüchtlinge anerkannt (vgl. Rnr. 44 des UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft). Da Ruanda neben der Genfer Flüchtlingskonvention auch die OAU-Konvention von 1969 unterzeichnet hat, wendet unser Amt bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zudem den erweiterten Flüchtlingsbegriff dieser Konvention an. Nach dessen Definition ist ein Flüchtling auch jede Person, "die wegen einer

Aggression von außen, einer Besetzung, einer Fremdherrschaft oder aufgrund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung in einem Teil des Landes oder dem gesamten Land ernsthaft stören, gezwungen ist, den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zu verlassen."

Ein Großteil der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Ruanda lebt in Flüchtlingslagern. Bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in diesen Lagern achten UNHCR und die ruandische Regierung zur Vermeidung von Konflikten jedoch darauf, daß die Bewohner in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, ethnische sowie religiöse Zugehörigkeit, weitgehend homogen sind. Dies bedeutet, daß ein Teil der Schutzsuchenden dort keine Unterkunft finden kann; andere wiederum leben aufgrund ihres individuellen biographischen Hintergrunds in Kigali, beispielsweise, wie in dem Fall des Antragstellers, um dort die Universität besuchen zu können.

UNHCR unterstützt die Asylsuchenden/Flüchtlinge in Ruanda auch materiell, in den Grenzen der finanziellen Möglichkeiten unseres Amtes, da den Asylsuchenden/Flüchtlingen eine legale Arbeitsaufnahme nicht möglich ist.

Da UNHCR neben der Gewährung von Rechtsschutz für Flüchtlinge von der internationalen Staatengemeinschaft auch mit der Suche nach dauerhaften Lösungen betraut wurde, endet die Tätigkeit des UNHCR jedoch nicht mit der Feststellung des Status einer Person. Als dauerhafte Lösung kommen grundsätzlich drei Alternativen in Betracht: die Integration im Aufnahmeland, die Rückkehr in den Herkunftsstaat, falls dies in Sicherheit und Würde möglich ist, und die Weiterwanderung in ein Drittland.

Von letzterer Option muß UNHCR immer dann Gebrauch machen, wenn die beiden erstgenannten Möglichkeiten ausscheiden und der betreffenden Person beispielsweise die zwangsweise Rückführung in ihr Herkunftsland droht, ihre persönliche Sicherheit im Erstzufluchtsland nicht gewährleistet werden kann, aufgrund mangelnder medizinischer Versorgung Lebensgefahr besteht oder wenn die Person aufgrund ihres Geschlechts oder ihres Alters besonderen Gefahren ausgesetzt ist. UNHCR werden für solche Fälle seitens verschiedener westlicher Staaten Weiterwanderungskontingente angeboten (in erster Linie von den USA, Kanada, Australien und den skandinavischen Länder, jedoch beteiligen sich beispielsweise auch Spanien und Irland mit kleinen Quoten). UNHCR empfiehlt nach entsprechender Einzelfallprüfung solche Fälle an eines dieser Drittländer zur Weiterwanderung. Da die zur Verfügung gestellten Quoten den tatsächlichen Bedarf bei weitem nicht abdecken, muß UNHCR bei der Prüfung von Einzelfällen einen strikten Maßstab anwenden. Am Rande sei angemerkt, daß UNHCR aus diesem Grund auch die deutsche Regierung um die Bereitstellung eines kleinen Weiterwanderungskontingents gebeten hat.

Unser Amt in Ruanda hat ebenfalls regelmäßig gefährdete Flüchtlinge zur Weiterwanderung an Drittländer empfohlen und erhielt in der Regel auch eine Zusage seitens der angefragten Drittländer, allerdings scheiterte die Weiterreise der Betroffenen häufig an der Verweigerung von Ausreisegenehmigungen seitens der ruandischen Regierung.

In den letzten Monaten verzeichnet UNHCR einen großen Anstieg von Anträgen auf Weiterwanderung, insbesondere durch kongolesische Flüchtlinge. Dies führt UNHCR auf die Zunahme von Feindseligkeiten gegenüber den kongolesischen Flüchtlingen zurück. So liegen UNHCR vermehrt glaubhafte Berichte von Flüchtlingen über willkürliche Festnahmen und Mißhandlungen in Haft vor. Zahlreichen Medienberichten der letzten Wochen war zudem zu entnehmen (vgl. auch Anlagen), daß die ruandische Regierung in Kooperation mit der Rebellen группierung RCD/Goma in der DR Kongo am 31. August 2002 begonnen hat, massiven Druck auf kongolesische Flüchtlinge auszuüben, um sie zur Rückkehr in die DR Kongo zu veranlassen. Trotz energischer Proteste seitens unseres Amtes ließ die ruandische Regierung Lastwagen und Busse in den Lagern im Nordwesten Ruandas vorfahren, um die Flüchtlinge zwangsweise über die Grenze zu transportieren. Mehr als 8.500 kongolesische Flüchtlinge haben seitdem Ruanda unter Druck und teilweise Drohungen verlassen.

In Bezug auf den o.g. Antragsteller hat unser Amt in Kigali bestätigt, daß eine Person diesen Namens bei UNHCR registriert ist. Der betreffende Asylsuchende wurde nach der vorbeschriebenen Verfahrensweise am 29. Februar 2000 von UNHCR ein zweites Mal angehört und gab im wesentlichen an, daß er aus Kisangani stamme und aufgrund von Übergriffen durch die RCD und der Befürchtung, zwangsrekrutiert zu werden, das Land Richtung Ruanda verlassen habe. Aufgrund der besorgniserregenden humanitären Lage in Kisangani, das in einer Region der DR Kongo liegt, die von bewaffneten Auseinandersetzungen überschattet ist und in der zahlreiche gravierende Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind, hatte unser Amt beabsichtigt, den Antragsteller auf der Basis des oben erläuterten erweiterten Flüchtlingsbegriffs der OAU-Konvention anzuerkennen. Eine solche Anerkennung wurde formell jedoch noch nicht erteilt.

Die Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen Schwierigkeiten in Ruanda konnten von UNHCR dagegen nicht verifiziert werden, da hierzu keine Vermerke in der Akte in Kigali enthalten sind und die zuständigen Mitarbeiter seitdem gewechselt haben. Aufgrund der angespannten personellen Kapazitäten unseres Amtes vor Ort wurden Angaben von Schutzsuchenden über Vorkommnisse in Ruanda nicht immer in den Akten festgehalten, da die Antragsteller im Rahmen eines Weiterwanderungsverfahrens Gelegenheit gehabt hätten, diese Vorkommnisse im einzelnen vorzutragen.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß der Antragsteller bei der Anhörung des Bundesamtes das Verfahren und die Tätigkeit des UNHCR in Ruanda zutreffend geschildert hat und seine persönlichen Erlebnisse in Ruanda sich in die UNHCR allgemein vorliegenden Erkenntnisse durchaus einfügen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und danken Ihnen sehr für Ihre Bemühungen in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Jeanette Züfle
Beigeordnete Rechtsberaterin